



**STADTKLOTEN**

**Schule Kloten**

## **Reglement über die Schulbus-Transporte**

Stand 08.12.2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen .....	3
1.1 Verantwortung für den Schulweg .....	3
2. Organisatorische Grundlagen .....	3
2.1 Ausführung .....	3
2.2 Aufsicht .....	3
2.3 Sammelplätze .....	3
3. Allgemeine Bestimmungen .....	3
3.1 Anrecht auf Schulbusfahrten .....	3
3.2 Zumutbarkeit Weglänge .....	3
4. Weitere bewilligte Transporte .....	4
4.1 Kindergärten .....	4
4.2 Kinder aus Gerlisberg, Obholz, Bäniken .....	4
4.3 Kinder von der Bülacherstrasse 94 .....	4
4.4 Schwimmunterricht im Hallenbad Schluefweg .....	4
4.5 Kinder in den städtischen Hortbetrieben .....	4
4.6 Therapiefahrten .....	4
4.7 Transport bei Unfall eines Kindes .....	5
4.8 DaZ-Intensiv Primarstufe .....	6
5. Instanzen / Organisation .....	6
5.1 Organisation der Fahrten .....	6
5.2 Antragsstellung .....	6
5.4 Bewilligung .....	6
5.6 Fahrten ohne Erlaubnis .....	6
6. Verpflichtungen der Eltern resp. Erziehungsberechtigten und Kinder / Sanktionen .....	6
6.1 Eltern .....	6
6.2 Lehrpersonen .....	6
6.3 Kinder .....	6
6.4 Sanktionen .....	7
7. Rechtsmittelbelehrung .....	7
8. Gültigkeit .....	7
9. Unterschrift .....	7

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

### **1.1 Verantwortung für den Schulweg**

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler (nachfolgend „Schüler“ genannt) auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

Die Volksschulverordnung regelt die Ausnahme: Können Schüler aufgrund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulbehörde auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (VSV 412.101, §8 Abs. 3).

Das Volksschulgesetz regelt den Schulweg für die Sonderschulung, wobei die Gemeinde die Kosten für den Schulweg trägt (VSG 412.100, §64).

## **2. Organisatorische Grundlagen**

### **2.1 Ausführung**

Die Schulbusfahrten werden im Auftrag und in Absprache mit der Schule durch private oder stadteigene Unternehmen ausgeführt. Die Schüler sind während den Fahrten gemäss den gesetzlichen Erfordernissen betreffend gewerbmässige Transporte durch das Transportunternehmen versichert (Vertrag zwischen Stadt Kloten / Schulbehörde und Pro Taxi AG, Kloten).

### **2.2 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Schulbus-Transporte hat die Schulbehörde Kloten an die Schulverwaltung delegiert.

### **2.3 Sammelplätze**

Kinder, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Sammelplätzen pro Quartier in den Schulbus ein oder aus. Diese Sammelplätze werden von der Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Schulbusunternehmen festgelegt.

## **3. Allgemeine Bestimmungen**

### **3.1 Anrecht auf Schulbusfahrten**

Ein Anrecht auf Schulbusfahrten gemäss den unten aufgeführten Kriterien haben Kindergartenkinder und Primarschüler der 1.-3. Klassen. Mittelstufenschüler sowie Sekundarschüler haben keinen Anspruch auf Schulbustransporte innerhalb der Stadt Kloten.

### **3.2 Zumutbarkeit Weglänge**

Als empfohlene Richtwerte gelten für die verschiedenen Stufen folgende Weglängen als zumutbar:

- Kindergarten: 1'400m, bis 30 Min., 50m Höhenunterschied / Hauptstrassen Trottoirs, Übergänge mit Fussgängerstreifen und Inseln, Signal, Lotsen
- Unterstufe: 1'500-2'000m, bis 40 Min., 100m Höhenunterschied / Hauptstrassen Trottoirs und Fussgängerstreifen
- Mittelstufe: 2'000-3'000m, bis 45 Min., 200m Höhenunterschied / jede Verkehrssituation
- Sekundarstufe: 3'000-5'000m, bis 45 Min., 200m Höhenunterschied / jede Verkehrssituation

## **4. Weitere bewilligte Transporte**

### **4.1 Kindergärten**

Kindergartenkinder werden grundsätzlich in den nächstliegenden oder zu Fuss gut erreichbaren Kindergarten eingeteilt und benötigen deshalb keinen Schulbus. Ist eine Einteilung in den nächstgelegenen Kindergarten auf Grund zu hoher Schülerzahlen nicht möglich und ist der zugewiesene Kindergarten nicht in zumutbarer Nähe, hat das Kind Anspruch auf den Schulbus.

### **4.2 Kinder aus Gerlisberg, Obholz, Bäniken**

Kinder vom Kindergartenalter bis zur 4. Klasse, wohnhaft in Gerlisberg, Obholz und Bäniken, werden nach einem festen Fahrplan morgens, mittags und nachmittags in die Schule gefahren und zurück (Ausnahme: Mittwochnachmittag). Kinder der 5. und 6. Klassen dürfen mitfahren, sofern im Bus noch Plätze frei sind (kostenneutral, ein zusätzlicher Bus kommt nicht zum Einsatz). Stimmen die „Buszeiten“ nicht mit dem Stundenplan überein (bei älteren Schülern möglich) liegt der Schulweg in der Verantwortung der Eltern. Es werden keine zusätzlichen Fahrten durchgeführt. Sekundarschulkinder haben keinen Anspruch auf Schulbustransporte.

### **4.3 Kinder von der Bülacherstrasse 94**

Kinder vom Kindergartenalter bis zur 3. Klasse, wohnhaft an der Bülacherstrasse 94, werden während den Wintermonaten, d.h. nach den Herbst- bis zu den Frühlingsferien, vormittags in die Schule und zurück gefahren.

### **4.4 Schwimmunterricht im Hallenbad Schluefweg**

Kindergarten:

Die 2. Klass-Kindergartenkinder der Kindergärten der Schuleinheit Nägelimoos sowie der Kindergärten Graswinkel und Geissberg werden jeweils am Dienstag- und/oder Donnerstagnachmittag mit dem Schulbus zum Schwimmunterricht gefahren. Alle anderen Kindergärten haben keinen Anspruch auf einen Schulbus.

Primarschule:

Die Primarschule Nägelimoos plant den Schwimmunterricht jeweils ausschliesslich an einem Wochentag; die Primarschüler werden ebenfalls mit dem Schulbus vom Schulhaus zum Schluefweg und zurück gefahren. Der Schwimmunterricht findet pro Klasse 14-tägig in Einzel- oder Doppellektionen, je nach Klasse, statt. Alle anderen Primarschuleinheiten haben für den Schwimmunterricht keinen Anspruch auf den Schulbus.

### **4.5 Kinder in den städtischen Hortbetrieben**

Für Hortkinder gibt es prinzipiell keine Schulbusfahrten zwischen dem Hort und dem Zuhause.

Hortkinder, die diesen während der ganzen Woche besuchen, werden so eingeteilt, dass sie zu Fuss den Kindergarten bzw. die Schule besuchen können. Falls eine solche Einteilung nicht möglich ist, werden die Kinder von den Horten aus in den zugewiesenen Kindergarten mit dem Schulbus transportiert.

Bei Kindern, die den Hort nur tageweise besuchen, ist die Schule nicht verpflichtet, Transporte für die Strecke zwischen den Horten und den Kindergärten / Schulen resp. dem Zuhause anzubieten. Diese Regelung gilt nur für den Besuch der städtischen Hortbetriebe.

### **4.6 Therapiefahrten**

Wenn die angeordnete Therapie nicht im Einzugsgebiet der zugewiesenen Schuleinheit liegt oder dem Kind auf Grund seines Entwicklungsstandes der Schulweg zu Fuss nicht zugemutet werden kann, können die Eltern schriftlich begründet einen Antrag auf Schulbustransport an die Schulverwaltung Kloten stellen.

Ausnahmefahrten aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes können durch die Eltern bei der Schulverwaltung schriftlich begründet beantragt werden.

#### **4.7 Transport bei Unfall eines Kindes**

Kann ein Kind infolge eines Unfalls o.ä. den Schulweg vorübergehend nicht zu Fuss bewältigen, so sind die Eltern für einen allfällig notwendigen Transport zuständig.

#### **4.8 DaZ-Intensiv Primarstufe**

Kinder der Primarschuleinheiten Spitz, Hinterwiden und Dorf/Feld werden in den DaZ-Intensiv-Unterricht ins Primarschulhaus Nägelimoos gefahren. Die Kinder werden im zugeteilten Schulhaus abgeholt und zurückgebracht. Die Fahrten erfolgen nach einem festgesetzten Fahrplan.

### **5. Instanzen / Organisation**

#### **5.1 Organisation der Fahrten**

Die Schulverwaltung teilt der Transport-Unternehmung schriftlich bis spätestens Ende des laufenden Schuljahres mit, welche Kinder gefahren werden müssen.

Die Schulverwaltung legt in Zusammenarbeit mit dem Schulbusunternehmen die Sammelplätze fest und teilt die Kinder diesen zu. Die Organisation der Transporte erfolgt durch das Schulbusunternehmen.

Während den Sommerferien wird der Fahrplan durch die Transport-Unternehmung erstellt und der Schulverwaltung zur Genehmigung eingereicht.

#### **5.2 Antragsstellung**

Anträge für Schulbus-Transporte der Kinder können von den Eltern oder von Lehrpersonen mit dem offiziellen Formular (Internet) **nur** bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

#### **5.4 Bewilligung**

Alle Schulbus-Transporte werden im Rahmen des vorliegenden Schulbus-Reglements und des bewilligten Budgets durch die Schulverwaltung abschliessend bewilligt.

Die Schulverwaltung erstellt je ein Informations-Blatt für die Eltern und die Lehrpersonen.

#### **5.6 Fahrten ohne Erlaubnis**

Es ist den Taxifahrerinnen und -fahrern ohne Erlaubnis der Schulverwaltung nicht erlaubt, Kinder ohne Schulbus-Berechtigung zu transportieren.

### **6. Verpflichtungen der Eltern resp. Erziehungsberechtigten und Kinder / Sanktionen**

#### **6.1 Eltern**

Die Kinder müssen pünktlich zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Sammelplatz bereit stehen. Der Schulbus fährt pünktlich ab. Für den Transport zur Schule von Kindern, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.

Eltern können ihr Kind / ihre Kinder jederzeit schriftlich vom Schulbus-Transport abmelden.

#### **6.2 Lehrpersonen**

Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Kinder zur vereinbarten Zeit den Schulbus erreichen.

#### **6.3 Kinder**

Die Kinder haben den Anweisungen der Busfahrerinnen und -fahrer Folge zu leisten.

#### **6.4 Sanktionen**

Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen und Kinder, die sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrerinnen und -fahrer halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:

1. mündliche Verwarnung durch die Schulbusfahrer/-in an die Eltern (mit Information an die Schulverwaltung)
2. schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Schulverwaltung
3. 1-wöchiger Ausschluss vom Schulbus-Transport durch die Schulverwaltung (schriftlicher Verweis)
4. definitiver Ausschluss vom Schulbus-Transport durch Entscheid Schulverwaltung (schriftlicher Verweis)

#### **7. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide der Schulverwaltung Kloten kann innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung an gerechnet bei der Schulbehörde Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten, schriftlich begründet Rekurs eingereicht werden.

#### **8. Gültigkeit**

Dieses Schulbus-Reglement tritt nach erfolgter Abnahme vom 07. Mai 2015 durch die Schulbehörde in Kraft und ersetzt das bisherige vom 29. Mai 2008.

#### **9. Unterschrift**

Schulpräsident

Bereichsleitung B+K

Kloten, .....

Kloten, .....

\_\_\_\_\_  
Roger Isler

\_\_\_\_\_  
Elsbeth Fässler